

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Lalendorf
(Trinkwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), der §§ 43 und 46 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 13. Dezember 2023 den Erlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung.....	1
§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe.....	2
§ 3 Gebührensschuldner.....	2
§ 4 Gebührenpflicht.....	3
§ 5 Heranziehung und Fälligkeit.....	3
§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten.....	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Erhebung

(1)Die Gemeinde Lalendorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Die Gebühren werden als Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind.

(2)Die Benutzungsgebühren gliedern sich in die nachfolgende Grund- und Mengengebühr.

- a) Die Grundgebühr wird zur Deckung der Kosten der Vorhaltung einer bestimmten jederzeitigen Benutzungsmöglichkeit ohne Rücksicht auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung erhoben. Sie deckt damit einen Teil der festen Kosten einer Einrichtung, die mengenunabhängig, d.h. unabhängig vom Maß der Benutzung auf die Gebührensschuldner verteilt werden.

- b) Die Mengengebühr wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben. Das Maß der Benutzung ergibt sich aus der ermittelten Trinkwasserbezugsmenge. Sie wird zur Deckung der restlichen festen Kosten sowie der variablen, mengenunabhängigen Kosten erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des verwendeten Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Sofern ein Grundstück über keinen Wasserzähler verfügt, wird der Dauerdurchfluss Q_3 eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die zugeführte Wassermenge zu messen.

(2) Die Grundgebühr gemäß Abs. 1 beträgt monatlich:

Q_n in m^3/h (EWG)	Q_3 in m^3/h (MID)	Grundgebühr in € mtl. netto
bis Q_n 1,5	Q_3 2,5	14,80
bis Q_n 2,5	Q_3 4,0	24,00
bis Q_n 6,0	Q_3 10,0	59,18
bis Q_n 10,0	Q_3 16,0	94,36
bis Q_n 15,0	Q_3 25,0	148,16
bis Q_n 40,0	Q_3 63,0	372,48
bis Q_n 100,0	Q_3 160,0	948,57

(3) Die Mengengebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Mengengebühr beträgt 1,31 EUR netto pro ermittelter Bezugsmenge m^3 Trinkwasser.

(4) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde Lalendorf zu schätzen, wenn dessen Ablesung nicht gemeldet bzw. der Zutritt zum Wasserzähler nicht ermöglicht wird.

(5) Die Bereitstellung eines Zählerstandsrohres erfolgt durch gesonderte Vereinbarung gegen Kostenersatz.

(6) Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen benannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund verpflichtete Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind sowohl der bisherige Gebührenschuldner als auch der neue Gebührenschuldner. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Gemeinde der Rechtsänderung (Wechsel des Gebührenschuldners).

(3) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten darf, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag nach der tatsächlichen Trennung des Grundstücksanschlusses von der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Heranziehungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Mit der Festsetzung von Benutzungsgebühren für den zurückliegenden Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig die für den beginnenden nachfolgenden Heranziehungszeitraum jeweils zu entrichtenden Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr festgesetzt. Vorauszahlungen sind von Februar bis Dezember jeweils zum 15. des Monats fällig. Fehlt es an einem zurückliegenden Heranziehungszeitraum, kann die Vorauszahlung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Höhe der Benutzungsgebühr anhand von Erfahrungszahlen ähnlicher Benutzungsfälle geschätzt festgesetzt werden.

(3) Die Benutzungsgebühren werden nach ihrer Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Ändern sich während des Heranziehungszeitraums die Benutzungsgebühren, so wird bei der Mengengebühr die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Bei der Grundgebühr erfolgt die Aufteilung zeitanteilig. Für Teile eines Kalendermonats wird die Gebühr für jeden Tag mit $\frac{1}{30}$ berechnet.

(5) Abweichend zu Abs. 1 wird in den Fällen § 3 (Besitzerwechsel) der Heranziehungszeitraum unterjährig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Eine Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeinde Lalendorf in begründeten Fällen eine abweichende Verbrauchsabrechnung in Form einer/s „Zwischenabrechnung/Gebührenbescheides“ festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.

Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf vom 13. Dezember 2023.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt,

- a) wer vorsätzlich oder leichtfertig den in dieser Satzung enthaltenen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
- b) wer vorsätzlich oder leichtfertig die in dieser Satzung enthaltene Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt oder
- c) wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu Abs. 1 Buchstabe a) und b) bis 5.000,00 EUR und zu Abs. 1 Buchstabe c) bis 10.000,00 EUR geahndet werden.


§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

(2)Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Lalendorf (Trinkwassergebührensatzung) vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Lalendorf, den 18. Dezember 2023



.....

Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Trinkwassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Lalendorf wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.23 angezeigt.

Krakow am See, den 21.12.2023

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See